

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48

Ausgegeben Danzig, den 23. September

1931

Inhalt: Verordnung über Abänderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 1930	§. 725
Verordnung über Abänderung des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 13. 2. 1931	§. 725
Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923	§. 726

127

Verordnung

über Abänderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 1930 (G. Bl. S. 147).
 Vom 18. 9. 1931

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 26 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 1930 erhält folgenden Absatz 5:

„Hat der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Auslande, so ist neben ihm der Auftraggeber, insbesondere der Bauherr, zur Einholung der Genehmigung verpflichtet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Hinz

128

Verordnung

über Abänderung des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 13. 2. 1931
 — G. Bl. S. 29 —
 Vom 18. 9. 1931

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 13. 2. 1931 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „November“, das Wort „30. April“ durch das Wort „31. März“, sowie in Satz 2 das Wort „achtfache“ durch „vierfache“ und das Wort „sechsfache“ durch das Wort „dreifache“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Danzig, den 18. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser Hinz

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (G. Bl. 1926 S. 205).

Vom 27. 8. 1931

Die Regierung des Königreichs Norwegen hat bekanntgegeben, daß die gemäß Artikel III des genannten Abkommens vorgesehene Übermittlung von Rechtshilfeersuchen bei Zuwiderhandlungen unmittelbar zwischen den Gerichtsbehörden zu erfolgen hat.

Danzig, den 27. August 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz